



Infobrief

„Dienstwagenbesteuerung in der Corona-Krise“

Für viele Beschäftigte änderte sich das Arbeitsleben mit dem ersten Lockdown im März 2020 schlagartig. Sie starteten in eine lange Periode des Homeoffice bzw. Kurzarbeit und pendelten nicht mehr täglich zu Arbeit.

Es blieben viele Dienstwagen ungenutzt in der Garage, da über Wochen nicht nur die Dienstfahrten in das Büro entfielen, sondern auch alle anderen. Sogar private Fahrten reduzierten sich im Lockdown auf ein Versorgungsminimum. Trotzdem muss der Privatanteil des Dienstwagens Monat für Monat vom Arbeitnehmer versteuert werden.

So kann die Steuerlast in diesem Fall reduziert werden:

Auch, wenn ein Firmenwagen eine tolle Sache ist – er ist kein Geschenk vom Chef. Falls vom Arbeitgeber die Möglichkeit der privaten Nutzung des Dienstwagens eingeräumt wird, muss dies vom Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil in Form eines Sachbezugs versteuert werden. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Verfahren:

- die pauschale Ein-Prozent-Regelung sowie
- die genaue Fahrtenbuch-Methode.

Die Besteuerung erfolgt monatlich mit der Gehaltsabrechnung. Derzeit kann sich glücklich schätzen, wer die genaue **Fahrtenbuch-Methode** gewählt hat, denn hier sind nur die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu versteuern. Steht das Auto in der Garage, entsteht auch kein Privatanteil.

Bei der **Ein-Prozent-Regelung** sieht das anders aus. Völlig unabhängig davon, ob und wie viel der Dienstwagen gefahren wird, fallen monatlich die Privatanteile an. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer wird der inländische Bruttolistenpreis,



zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung zum Zeitpunkt der Erstzulassung, zugrunde gelegt. Um private Fahrten pauschal abzugelten, wird ein Prozent auf den Arbeitslohn gerechnet.

Bei einem Bruttolistenpreis von EUR 50.000,00 macht das jeden Monat eine fiktive Lohnerhöhung um EUR 500,00.

Die Fahrten in die Arbeit sind noch zusätzlich zu versteuern. Dadurch wird der Arbeitslohn um weitere 0,03 Prozent der Bemessungsgrundlage für jeden Kilometer einfacher Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeit erhöht.

Bei einer Entfernung von beispielsweise 25 km werden im oben genannten Beispiel nochmal jeden Monat EUR 375,00 fiktiv auf den Lohn aufgeschlagen. Von diesem erhöhten Lohn ist nun die Lohnsteuer, Sozialabgaben und gegebenenfalls die Kirchensteuer abzuführen.

Auch, wenn der Mitarbeiter in Kurzarbeit geschickt wurde oder im Homeoffice sitzt und gar nicht in die Arbeit fährt, werden diese Steuern regelmäßig abgeführt.

Es gibt jedoch eine Möglichkeit, die Steuerbelastung des Dienstwagens zu senken. Unterjährig oder rückwirkend kann zwar die Besteuerungsmethode nicht geändert werden, für die Jahressteuererklärung ist sie jedoch nicht bindend. Wird also in der Steuererklärung, anders als in der Lohnbuchhaltung mit einer für die aktuelle Situation günstigeren Methode gerechnet, so führt das wenigstens im Nachhinein zu einem Steuervorteil.

Wechsel der Besteuerungsmethode

Die Fahrtenbuchmethode ist für Fahrer am günstigsten, die wenig privat unterwegs sind. Ein Wechsel der Besteuerungsmethode kann vom Arbeitgeber jedoch nur zum Jahreswechsel vorgenommen werden. Ist dies versäumt worden, könnte das vom Arbeitnehmer geführte Fahrtenbuch, das private Fahrten und solche zur Arbeit aufzeichnet, für die Einkommensteuererklärung genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Aufzeichnungen am 1. Januar begonnen haben, da ein Fahrtenbuch keinesfalls nachträglich erstellt werden darf.

Liegt für das Jahr 2020 kein Fahrtenbuch vor, so kann in der Steuererklärung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit eine Einzelbewertung vorgenommen werden. Hierfür ist



allerdings ein Nachweis aller Tage, an denen zum Arbeitsplatz gefahren wurde, Voraussetzung.

Um dem Finanzamt bei Bedarf Nachweise vorlegen zu können, ist beispielsweise die Zeiterfassung in der Firma oder der Arbeitszeitkalender des Mitarbeiters nützlich. Für das Finanzamt ist der Nachweis wasserdicht, sofern der Arbeitgeber die Anwesenheitstage im Betrieb bestätigt, allerdings muss dies für den Zeitraum eines ganzen Jahres geschehen und nicht nur auf die Zeit des Lockdowns begrenzt sein.

Bei dieser Einzelbewertung bleibt die Ein-Prozent-Regelung für die privaten Fahrten erhalten. Die pauschalen 0,03 Prozent für die Fahrten zur Arbeit können allerdings durch 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises pro Kilometer einfacher Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit für tatsächlich getätigte Fahrten ersetzt werden.

Wenn die Arbeitsstätte an weniger als 15 Tagen pro Monat oder 180 Tagen im Jahr aufgesucht wurde, ist diese Methode günstiger.

In diesem Beispiel, bei einem Bruttolistenpreis von EUR 50.000,00 und 25 km Entfernung, macht das anstatt der EUR 375,00 monatlich nur mehr EUR 25,00 pro Arbeitstag in der Firma aus.

Diese Korrektur in der Einkommensteuererklärung lohnt sich für alle, die die meiste Zeit im Homeoffice verbringen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.